

Jahresbericht 2022

INTERVENTIONSSTELLE gegen häusliche Gewalt und Stalking Rostock



Anschrift Interventionenstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Rostock
Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Erreichbarkeit

Telefon: 0381/4582938
0176/43343860 (Kinder- und Jugendberatung)
Fax: 0831/4582948
E-Mail: interventionsstelle.rostock@stark-machen.de
Internet: www.stark-machen.de

Trägerverein **STARK MACHEN e.V.**
Ernst-Haeckel-Str. 1
18059 Rostock

Rostock, Juni 2023

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Statistische Auswertung	4
1. Fallaufkommen der Interventionsstelle 2018 – 2022	4
2. Fallaufkommen bezüglich HG und Stalking	
3. Zugangswege	5
3.1. Zugangsweg nach Polizeirevier 2018 – 2022	5
3.2. Zugangsweg der Selbstmelder*innen	6
3.3. Zugang durch Dritte	6
III. Personengebundene Datenauswertung	6
1. Opferspezifika	6
1.1 Geschlecht der Betroffenen	6
1.2. Alter der Betroffenen	7
1.3. Einkommen der Betroffenen	7
1.4. Herkunft und Sprachmittlung	7
2. Kinder	8
IV. Verhältnis der Opfer/ Täter*innen	8
1. Häusliche Gewalt	8
2. Stalking	9
V. Wege und Ergebnisse der pro-aktiven Kontaktaufnahme	9
VI. Schwerpunkt und Umfang der Beratungstätigkeit	10
VII. Vermittlung	12
VII. Zivilrechtlicher Schutz/ Strafanzeigen	12
IX. Fallunabhängige Kooperationsarbeit und Vernetzung	13
X. Fortbildungen	14
XI. Öffentlichkeitsarbeit	14
XII. Fazit und Ausblick 2023	15

I. Einleitung

Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Rostock ist seit dem 01.10.2001 tätig. Ihre Zuständigkeit umfasst die Polizeiinspektionsbereiche Rostock und Güstrow, dazu gehören die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Landkreis Rostock mit einer durchschnittlichen Bevölkerungszahl in 2021 von insgesamt 426.165 Einwohner*innen (Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, 2022).

Mit Erlass der Parlamentarischen Staatssekretärin vom 05.02.2002 wurden landesweit fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt als „Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung“ im Sinne von § 41 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V a.F.) anerkannt. Erstmals wurde damit eine notwendige Schnittstelle in der staatlichen Interventionskette zwischen polizeirechtlichen Möglichkeiten sowie zivil- und strafrechtlichem Schutz in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen. Seit dem 05.06.2020 erfolgt die Datenübermittlung der Polizei an die Interventionsstellen nach §§ 52 Abs. 3 bzw. 39 b Abs 4 SOG M-V.

Die Kontaktaufnahme auf Initiative der Interventionsstellen bietet einen erleichterten Zugang zum Unterstützungssystem für Betroffene nach einem Polizeieinsatz. Ziel ist es, möglichst viele der Betroffenen über ihre Möglichkeiten nach einem Polizeieinsatz zu informieren und diese darin zu unterstützen eine akute Krise zu bewältigen. Bei Bedarf längerfristiger Beratung und Begleitung oder anderweitiger fachlicher Unterstützung wird durch die Vernetzung der Interventionsstellen mit anderen Institutionen ein umfassendes Hilfsangebot an die Betroffenen ermöglicht. Es können sich aber auch Betroffene selbstständig an die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking wenden und Beratung und Unterstützung erhalten (sogenannte Selbstmelder*innen). Die Beratung und Unterstützung des von Gewalt betroffenen Elternteils und deren Kinder durch die Kinder- und Jugendberater*innen zielt darauf ab, die negativen Auswirkungen auf die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu verdeutlichen und diesen entgegen zu wirken. Der Kinderschutz steht hier an erster Stelle.

Darüber hinaus soll häusliche Gewalt und Stalking als gesamtgesellschaftliches Phänomen nachhaltig bekämpft werden. Dazu bedarf es einer breiten kontinuierlichen Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, um das Thema präsent zu machen, das Wissen um Hilfsmöglichkeiten zu verbreiten und die Verantwortung zur Beendigung von Gewalt gesellschaftlich zu teilen.

Die Arbeitsweise der Interventionsstellen ist in einer landesweit einheitlichen Konzeption festgelegt und für alle fünf Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern verbindlich.

In der Interventionsstelle Rostock arbeiten zwei Erwachsenenberaterinnen (staatlich anerkannte Sozialpädagogin, Volljuristin) und eine Kinder- und Jugendberaterin (staatlich anerkannte Sozialpädagogin).

II. Statistische Auswertung

1. Fallaufkommen der Interventionsstelle 2018 - 2022

Zugang / Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Polizeimeldungen	463	422	407	324	527
Selbstmelder*innen	125	132	124	112	116
Dritte*			14	27	30
Gesamt	588	554	545	463	673
Hochrisikofälle**			28	36	59
Betroffene mit Kindern	320	288	266	206	325
mitbetroffene Kinder	563	481	453	347	575

*Zugang durch Dritte: Kontaktaufnahme erfolgt von Beratungsstellen, Ämter/ Behörden, soziales Umfeld, bundesweites Hilfetelefon, Gesundheitswesen, siehe auch TOP 3.3.

**Einordnung als Hochrisikofall durch ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment)

2. Fallaufkommen bezüglich Häusliche Gewalt und Stalking

Häusliche Gewalt (n=652)

Betroffene	w.	m.	d.	unb.
	562	89	1	0
Polizei-meldungen	522			
Selbstmel-der*innen	102			
Dritte	28			

Stalking (n=21)

Betroffene	w.	m.	d.	unb.
	21	0	0	0
Polizei-meldungen	5			
Selbstmel-der*innen	14			
Dritte	2			

Das Fallaufkommen hinsichtlich Stalkings ist in 2022 leicht zurückgegangen. In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa M-V „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt“ wurde der Begriff „häusliche Gewalt“ an die Istanbul-Konvention angepasst und erweiterte somit den Schutzbereich deutlich. Nunmehr werden Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte, als häusliche Gewalt eingestuft. Damit kann es hinsichtlich der Einordnung eines Sachverhalts zu Verschiebungen kommen. Der häufige Typ der Stalker ist der sogenannte Exbeziehungs-stalker. Dieser richtet seine Handlungen gegen die/ den ehemalige Intimpartner*in (überwiegend sind die Täter männlich und die Opfer die Expartnerinnen). In der Beziehung war es schon zu häuslicher Gewalt gekommen. Diese Fallkonstellation des Stalkings ist nach der Begriffsbestimmung nunmehr ebenfalls als häusliche Gewalt einzuordnen.

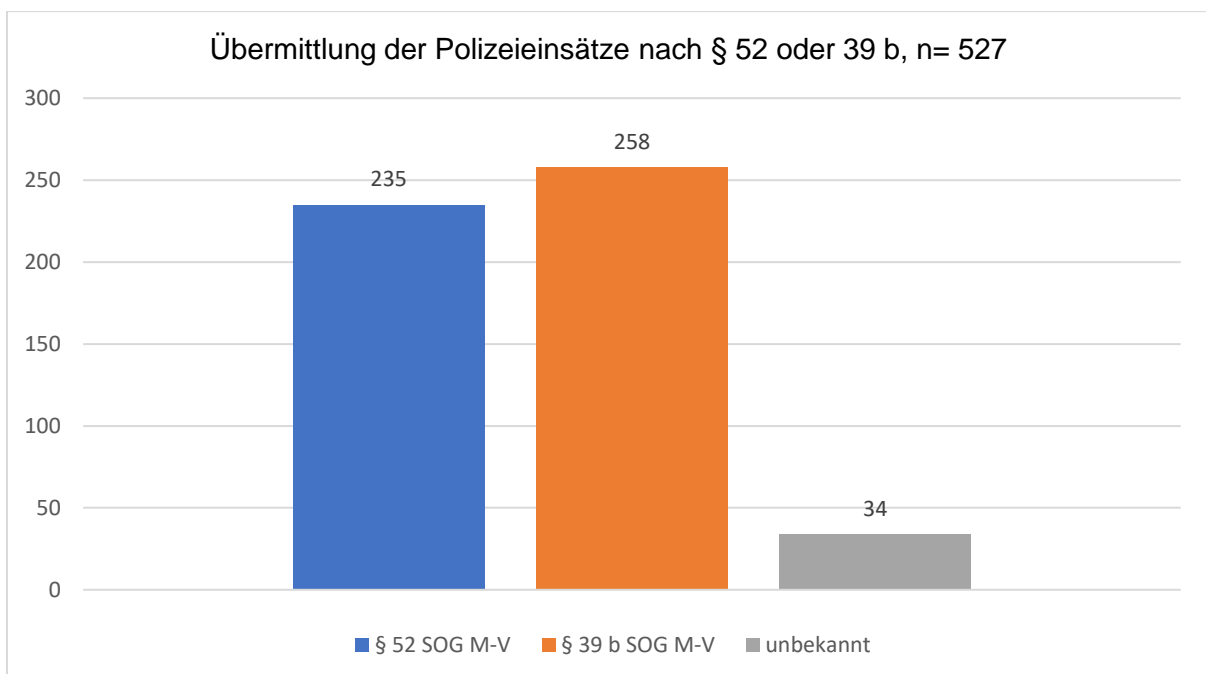
3. Zugangswege

3.1. Zugangsweg nach Polizeirevier 2018 - 2022

Polizei- revier	Reuters- hagen	Lichten- hagen	Dierkow	Bad Doberan	Bützow	Güstrow	Teterow	Sanitz	andere
2018	82	107	56	62	27	66	39	14	10
2019	69	102	57	65	30	44	26	25	4
2020	65	97	60	60	24	43	30	23	5
2021	69	80	47	33	12	38	21	19	5
2022	96	133	80	37	29	70	39	32	11

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) regelt die Datenweitergabe an die Interventionsstellen in § 52 Abs. 3 und § 39 b Abs. 4 SOG M-V. Es ist in jedem Fall häuslicher Gewalt eine Datenübermittlung an die vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannte zuständige Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking zu prüfen. Rechtsgrundlagen für eine Datenübermittlung sind:

- § 52 Absatz 3 SOG M-V (einschlägig bei angeordneter Wegweisung/angeordnetem Betretungsverbot nach § 52 Absatz 2 SOG M-V) oder
- § 39b Absatz 4 i. V. m. Absatz 3 SOG M-V, dort in der Regel Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d (zu prüfen in Fällen, in denen keine polizeiliche Anordnung ergangen ist oder in Fällen, in denen ausschließlich eine Maßnahme nach § 52a SOG M-V angeordnet wurde).¹



¹ „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt“ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern

3.2. Zugangsweg der Selbstmelder*innen

2022 haben sich 116 Betroffene als Selbstmelder*innen an die Interventionsstelle Rostock gewandt und um Hilfe und Unterstützung gebeten. Davon wohnten 78 Selbstmelder*innen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und 14 Betroffene im Landkreis Rostock. In 24 Fällen ist uns der Wohnort unbekannt.

In den häufigsten Fällen (30 Fälle) wurden sie von ihrem sozialen Umfeld an uns verwiesen. Darüber hinaus erfolgte die Vermittlung durch die Polizei (3 Fälle), anderen Beratungsstellen (6 Fälle), dem Jugendamt und anderen Behörden (12 Fälle), Gesundheitswesen (4 Fälle), einer Dritten vermittelnden Person (6 Fälle), oder einem Frauenschutzhaus (2 Fälle). In 16 Fällen war unser Angebot aus bereits abgeschlossenen Beratungen bekannt. Unsere Homepage nutzten 15 Selbstmelder*innen zur Kontaktaufnahme. In 7 Fällen wurden die Betroffenen anderweitig auf uns aufmerksam, z.B. über öffentliche Aktionen, Rechtsanwält*innen oder die Justiz. In 15 Fällen ist es uns nicht bekannt, wie die Betroffenen auf uns aufmerksam geworden sind.

3.3. Zugang durch Dritte

Seit der Umstellung des Statistikprogrammes auf Intervent 2.0 im Jahr 2020 wird ein zusätzlicher Zugangsweg, Zugang durch Dritte, statistisch erfasst. Es handelt sich dabei um Fälle, bei denen dritte Beteiligte, beispielsweise das Amt für Jugend und Soziales, andere Beratungsstellen oder Rechtsanwälte, zu uns Kontakt aufnehmen und uns die Daten einer betroffenen Person mit Bitte um Beratung benennen. In diesem Fall nehmen wir pro-aktiv Kontakt zu den Betroffenen auf. 2022 haben wir auf diesem Weg 30 Betroffene erreicht.

III. Personengebundene Datenauswertung

Bereits im Tätigkeitsbericht des Jahres 2020 beschrieben wir, dass eine ausführliche personengebundene Datenauswertung auf Grund der mit der Neufassung des SOG M-V verbundenen geänderten Datenübermittlung zum Teil nicht mehr möglich ist. Deshalb werden prozentuale Auswertungen nur noch bei ausreichend vorhandenen Daten dargestellt.

Zum 01.04.2020 erfolgte eine Umstellung der Datenerfassungssoftware von Intervent 1.0 auf Intervent 2.0. Damit ist eine veränderte Datenerfassung hinsichtlich des Alters der Betroffenen verbunden, die sich in der Auswertung widerspiegelt.

1. Opferspezifika/ Zielgruppe

1.1. Geschlecht der Betroffenen (n=673)

2022 waren 583 der Betroffenen weiblich (**2022:** 583 =86,6%; **2021:** 405 = 87,5%; **2020:** 479 = 87,9%; **2019:** 487 = 87,9%, **2018:** 498 = 84,7%) und 89 der Betroffenen männlich (**2022:** 89 = 13,2%; **2021:** 58 = 12,5%; **2020:** 66 = 12,1%; **2019:** 67 = 12,1% **2018:** 90 = 15,3%). In einem Fall war das Opfer divers.

1.2. Alter der Betroffenen

1.2.1. Alter der Betroffenen 2018 – 2019

Jahr	2018	2019
Gesamt	588	554
Unbekannt	6 (1,0%)	8 (1,4%)
< 18 Jahre	2 (0,3%)	0
18 -27 Jahre	118 (20,1%)	119 (21,5%)
28 - 40 Jahre	255 (43,4%)	250 (45,1%)
41 - 60 Jahre	156 (26,5%)	147 (26,5%)
> 60 Jahre	51 (8,7%)	30 (5,4%)

1.2.2. Alter der Betroffenen 2020 – 2022

	1. Quartal 2020		2.-4. Quartal 2020	2021	2022
Gesamt	129	Gesamt	416	463	673
Unbekannt	1	Unbekannt	69	161	163
< 18 Jahre	0	< 18 Jahre	2	6	3
18 -27 Jahre	19	18 -27 Jahre	69	56	112
28 - 40 Jahre	47	28 - 40 Jahre	147	123	214
41 - 60 Jahre	51	41 - 55 Jahre	70	66	107
> 60 Jahre	11	56 - 67 Jahre	44	32	46
		ab 68 Jahre	15	19	28

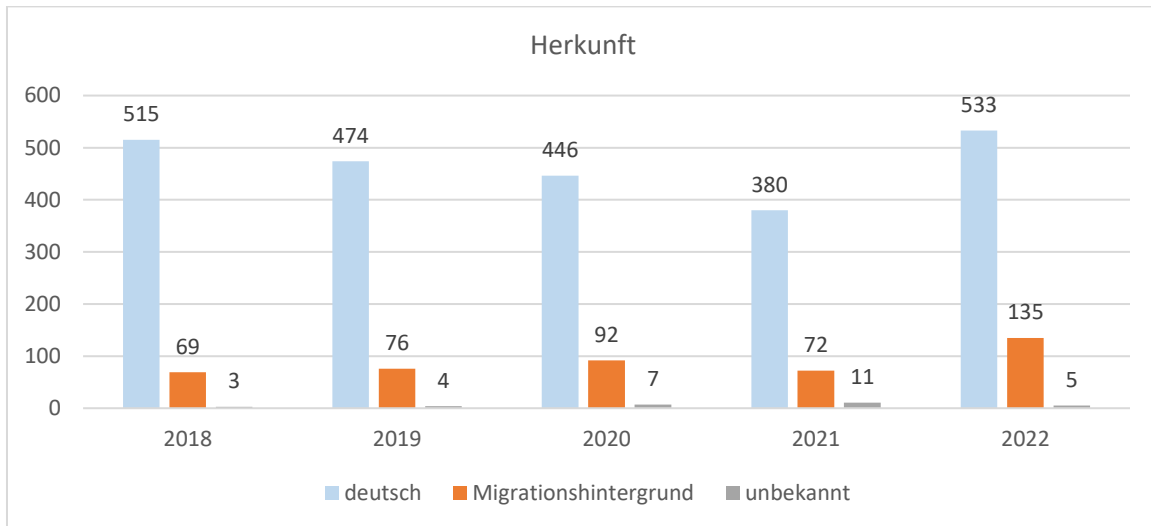
1.3. Einkommen der Betroffenen

Die Einkommenssituation der Betroffenen ist uns in 437 Fällen (65%) unbekannt. In 110 Fällen wissen wir von den Betroffenen, dass sie eigenes Einkommen erzielen, in 60 Fällen bezogen die Betroffenen Arbeitslosengeld I/II oder Sozialhilfe. Eine Rente erhielten 32 Betroffene. Weitere 9 Betroffene hatten kein eigenes Einkommen, 14 Betroffene erhielten Elterngeld, 3 Betroffene Ausbildungsbeihilfen oder Unterhalt. In 8 Fällen waren die Betroffenen selbständig.

1.4. Herkunft und Sprachmittlung

In 5 Fällen (0,7%) ist uns die Herkunft der Betroffenen unbekannt. 79% der Betroffenen (n=533) sind deutscher Herkunft. Einen Migrationshintergrund hatten im vergangenen Jahr 135 Betroffene, somit 20%. (**2022:** 20%; **2021:** 14,9%; **2020:** 15,8%; **2019:** 13,7%; **2018:** 10,5%). Das Fallaufkommen bezüglich Menschen mit Migrationshintergrund ist enorm gestiegen, im Vergleich zum Vorjahr wurden 66 Fälle mehr erfasst. Von den 135 Menschen mit Migrationshintergrund gab es in 107 Fällen eine Datenübermittlung von der Polizei. Von diesen 107 Fällen wurden 78 Betroffene erreicht, somit 73%. In 56 Fällen war eine Sprachmittlung notwendig. In 16 Fällen ist uns dies nicht bekannt, da die Betroffenen entweder nicht erreicht

wurden oder in einem stationären Angebot (Gemeinschaftsunterkunft, Frauenhaus) untergebracht waren. Hier erfolgte der Austausch mit den Mitarbeiter*innen vor Ort. Der Bedarf an Sprachmittlung hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (**2022**: 56 Fälle, **2021**: 25 Fälle). Seit dem Jahr 2016 entstehen uns zusätzliche Kosten für Sprachmittlung, die seitdem kontinuierlich steigen.



2. Kinder

Im Jahr 2022 wurden in der Interventionsstelle Rostock 578 Kinder und Jugendliche erfasst, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen waren. Sie waren überwiegend im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter (**2021**: 47%; **2020**: 52,1%; **2019**: 56% **2018**: 51%). In 2022 waren von den insgesamt 578 Kindern 261 im Alter zwischen 0-6 (45%), 166 Kinder im Alter zwischen 7-12 (29%) und 103 Kinder im Alter zwischen 13-18 (18%) Jahren. Bei 48 (8%) Kindern ist das Alter unbekannt.

IV. Verhältnis der Opfer/ Täter*innen

1. Häusliche Gewalt:

2022 wurden 652 Fälle häuslicher Gewalt erfasst. Von diesen ist das Täter-Opfer-Verhältnis in 92 Fällen unbekannt. Diese blieben in der prozentualen Auswertung unberücksichtigt. Von den verbleibenden 560 Fällen waren die Betroffenen in 135 Fällen (24,1%) mit dem/der Täter*innen verheiratet. In 218 Fällen (38,9%) lebten diese in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. In 112 Fällen (20%) waren die Beteiligten bereits getrennt, in 27 Fällen (4,8%) verheiratet und in Trennung lebend und in 7 Fällen (1,3%) geschieden. In 16 Fällen (2,9%) waren die Mütter oder Väter die Täter*innen. In 31 Fällen (5,5%) waren die Töchter oder Söhne die Täter*innen. In 4 Fällen (0,7%) erfolgte die Gewalt durch einen Bekannten. In 10 Fällen (1,8%) lag ein anderes Täter-Opfer-Verhältnis vor, z.B. Gewalt vom Bruder, Stiefvater oder Enkel.

2. Stalking:

2022 wurden 21 Stalking-Fälle erfasst. In einem Fall ist das Täter-Opfer-Verhältnis unbekannt. In 12 (**2022:** 60%, **2021:** 46,2%; **2020:** 63,3%) Fällen handelt es sich bei den Tätern um **ehemalige** Intimpartner. In einem Fall (**2022:** 5%; **2021:** 7,7%; **2020:** 6,7%) waren Opfer und Täter verheiratet und in Trennung lebend. In 6 Fällen (30%) fanden die Nachstellungen durch eine*n Bekannte*n und in einem Fällen (5%) durch eine fremde Person statt.

V. Wege und Ergebnisse der pro-aktiven Kontaktaufnahme

Die erfolgreichste pro-aktive Kontaktaufnahme nach einem Polizeieinsatz ist der telefonische Erstkontakt. Insgesamt wurden der Interventionsstelle Rostock von der Polizei 527 Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking übermittelt. In 518 Fällen nahmen die Mitarbeiterinnen zu den Betroffenen Kontakt auf. In 427 Fällen versuchten sie die Betroffenen telefonisch zu erreichen. In 89 Fällen fand die pro-aktive Kontaktaufnahme schriftlich und in 2 Fällen aufsuchend statt. In 9 Fällen erfolgte keine Kontaktaufnahme. Dies betraf Fälle, in denen die gemeldeten Opfer aus vorherigen Polizeieinsätzen wiederholt als Täter in Erscheinung getreten sind.

Im Kontext **häuslicher Gewalt** wurde die Interventionsstelle über 522 Polizeieinsätze per Datenübermittlung informiert. In 9 Fällen gab es keine Kontaktaufnahme. In den verbleibenden 513 Fällen, in denen die Kontaktaufnahme erfolgte, wurden 383 Betroffene erreicht. Dies entspricht einer Quote von **75%** (**2022:** 75%; **2021:** 74%; **2020:** 73%; **2019:** 71%; **2018:** 73%; **2017:** 75%). Von den 383 erreichten Betroffenen haben 344 Betroffene die Beratung angenommen.

In den 5 über die Polizei bekannt gewordenen **Stalking-Fällen** wurden die Betroffenen erreicht, dies entspricht einer Quote von **100%** (**2022:** 100%; **2021:** 100%; **2020:** 85%; **2019:** 79%; **2018:** 100%; **2017:** 92%). Alle Betroffenen haben die Beratung in Anspruch genommen.

In 329 Fällen (49%) Fällen waren **Kinder** mitbetroffen. Von den 329 Betroffenen, in deren Haushalt Kinder leben, wurden 41 (2021:22) nicht durch die Interventionsstelle erreicht, 11 (2021:12) Betroffene haben eine Beratung abgelehnt. 34 (2021:15) Betroffenen konnte das Angebot der KJB nicht unterbreitet werden, weil diese nach dem Erstkontakt nicht mehr erreicht wurden. Die KJB wurde nicht angeboten, wenn in der Familie bereits Hilfe für die Kinder aktiv war (71 Familien). In 36 Fällen wurden andere Gründe benannt, warum die KJB nicht angeboten wurde.

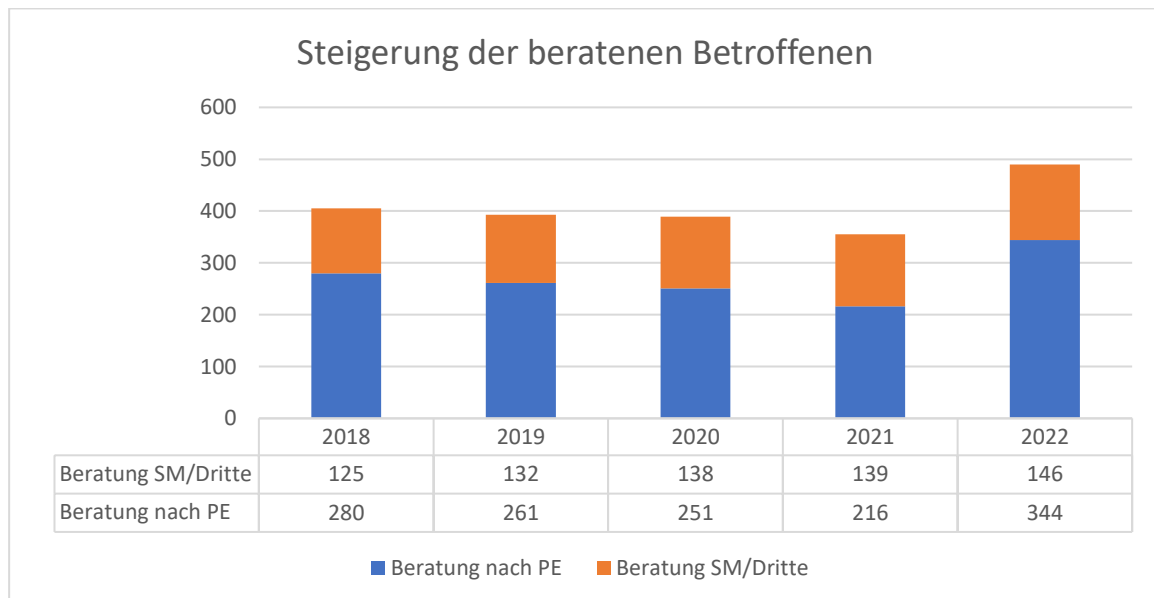
Die **Kinder- und Jugendberatung** haben von den 132 befragten Familien 55 (42%) Familien mit 101 Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen. (**2021:** 49, 48%; **2020:** 56, 34%; **2019:** 57, 45,2%; **2018:** 56, 41,2%; **2017:** 58, 40,3%).

VI. Schwerpunkt und Umfang der Beratungstätigkeit

Die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit liegen nach wie vor in der Klärung von Schutz und Sicherheit, der Aufklärung über rechtliche Schutzmöglichkeiten und der psycho-sozialen Beratung.

Schwerpunkte	Häusliche Gewalt	Stalking	Gesamt
rechtliche Schutzmöglichkeiten	201	15	216
psycho-soziale Beratung	395	18	413
Sicherheit/ persönlicher Schutz	591	25	616
Strafverfahren	20	7	27
Existenzsicherung	17	0	17
Trennung/ Scheidung	46	1	47
Kinder	160	3	163
Migration	4	0	4
anderes	8	0	8

Wie bereits dargestellt, ist das Fallaufkommen in der Interventionsstelle in 2022 stark angestiegen. Die damit zusammenhängende Steigerung der Anzahl der Betroffenen, die eine Beratung erhalten haben, stellt sich wie folgt dar.



Trotz der gestiegenen Zahl der Betroffenen, die eine Beratung erhalten haben, zeigt sich kein Zuwachs in der Zahl der durchgeführten Beratungen, da mit der derzeitigen Personalsituation auch eine Kapazitätsgrenze erreicht ist. Kommen längere Krankheitszeiten und Urlaub hinzu, ist es schwierig, den Anforderungen gerecht zu werden. Aus diesem Grund konnte in vielen Fällen lediglich 1-2 Beratungen angeboten werden. Wir versuchen hier verstärkt auf

Alternativen zurückzugreifen und haben dafür im letzten Jahr die Onlineberatung installiert. Auch war es uns bis Oktober 2022 nicht möglich, in die langfristige Beratung für häusliche Gewalt in den Landkreis zu vermitteln, da diese Stelle längere Zeit unbesetzt war. Vor dem Hintergrund, dass aufsuchende Beratungen im Landkreis aus Kapazitätsgründen sehr herausfordernd sind, erweist es sich als sehr nachteilig für Klient*innen, wenn anschließende Hilfeleistungen nicht vermittelt werden können. In der ersten Hälfte des Jahres griffen teilweise noch Corona-Schutzmaßnahmen, so dass aufsuchende und persönliche Beratungen in der Erwachsenenberatung sowie in der Kinder- und Jugendberatung auch aus diesem Grund stark eingeschränkt waren. Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, ersetzt eine telefonische Beratung leider nicht den persönlichen Kontakt. Telefonische Beratungen sind gerade für vielfältige Problemlagen, z.B. Traumatisierung, Suchtproblematiken, psychische Belastung weniger geeignet.

Der **Beratungsumfang** wird in nachstehender Tabelle deutlich:

Umfang	2019		2020		2021		2022	
	EB*	KJB	EB	KJB	EB	KJB	EB	KJB
telefonische Beratung	783	175	838	219	717	296	758	191
Beratung in der IST	203	101	179	97	81	60	147	109
aufsuchende Beratung	130	176	116	172	23	34	29	55
schriftliche Beratung					25	59	75	58
Gesamtzahl - Beratungen	1.116	452	1.133	488	846	449	1.009	413
Begleitungen	24	12	12	26	7	9	7	2
Fallbezogene Kooperationen	300	41	415	69	279	53	476	33
Vermittlungen	133	2	157	5	134	6	125	13

* Erwachsenenberatung

Durch die Lockerungen der Corona Maßnahmen in der zweiten Hälfte des Jahres konnten in der **Kinder- und Jugendberatung** wieder vermehrt Termine in der Interventionsstelle und zum Teil auch aufsuchende Beratung stattfinden. Dies hat die Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebotes gestärkt und die Erreichbarkeit der betroffenen Familien erhöht. Es konnten wieder mehr Kinder und Jugendliche beraten werden. Die Kinder- und Jugendberatung ist für die Einhaltung des Kinderschutzes und des Schutzes des von Gewalt betroffenen Elternteil nach häuslicher Gewalt tätig. Durch den proaktiven Arbeitsansatz der Interventionsstelle konnte die Erreichbarkeit von betroffenen Elternteilen und deren Kinder um ein Vielfaches erhöht werden. Somit wird ein wesentlicher Beitrag zum Durchbrechen des generationsübergreifenden Gewaltkreislauf geleistet. Termine für die Beratung der betroffenen Elternteile und der Kinder und Jugendlichen konnten in den Anwesenheitszeiten der KJB zum Teil zeitnah erfolgen. Dies gelingt wie auch schon in den anderen Jahren, wenn die Inanspruchnahme der Beratung eine Fallzahl von 50-60 gewaltbetroffenen Elternteilen mit den dazugehörigen 90-120 Kindern nicht überschreitet und monatlich die Neuanfragen im Rahmen von 4-5 Familien bleiben. Bei einem hohen Fallaufkommen müssen Familien zum Teil 3-4

Wochen auf einen Termin warten. Die Kinder- und Jugendberatung ist in ihrer Fachlichkeit und Beratungsarbeit nicht durch andere Kooperationspartner zu ersetzen. Dadurch, dass nur eine Personalstelle in der Kinder- und Jugendberatung gefördert wird, ist eine Vertretung bei Krankheit und Urlaub nicht möglich. In diesen Zeiten kann den Betroffenen kein adäquates Angebot unterbreitet werden. Wie auch in den vergangenen Jahren ist eine Weitervermittlung zu Kinder- und Jugendlichenpsychologen besonders im ländlichen Raum sehr schwierig. Dadurch verlängern sich Beratungsprozesse im Bereich der Kinder- und Jugendberatung.

VII. Vermittlung

Die Interventionsstelle hat eine Schnittstellenfunktion zum Hilfenetz. Deshalb ist die Vermittlung zu weiterführenden Hilfen von wesentlicher Bedeutung.

Nachstehende Tabelle zeigt die Vermittlungen auf. Die unter „anderes“ zusammengefassten Vermittlungen beziehen sich auf andere Beratungsstellen (z.B. Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Erziehungs- oder Suchtberatungsstellen) oder das Jobcenter.

Weitervermittlung an:	2018	2019	2020	2021	2022
Frauenhaus/ Frauenberatungsstelle	2	5	9	15	11
Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt Landkreis Rostock	14	18	12	2	7
Rechtsanwalt/Rechtsanwältinnen	69	49	31	39	30
Gericht	12	8	4	5	3
Ämter/ Behörden	16	21	4	2	2
Polizei	33	38	15	4	5
BeLa – Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt Stadt Rostock			10	13	21
Rechtsmedizin				3	3
Männer- und Gewaltberatung				11	7
andere Beratungsstelle				27	32
Anderes	53	50	33	13	25

VIII. Zivilrechtlicher Schutz/ Strafanzeigen (soweit bekannt geworden)

Wesentlicher Arbeitsschwerpunkt ist die Aufklärung der Betroffenen über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle erfahren durch die Kurzfristigkeit ihrer Tätigkeit jedoch nicht immer, ob zivilrechtliche Anträge oder Strafanträge gestellt wurden. In manchen Fällen entscheiden sich die Betroffenen auch erst zu einem späteren Zeitpunkt gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder einen Strafantrag zu stellen. Die Aufklärung der Betroffenen über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten wird in jedem Fall geleistet. Das Ziel ist es die Betroffenen zu befähigen, im Bedarfsfall notwendige Schritte einzuleiten und zielgerichtet Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Ein Antrag nach § 2 GewSchG auf Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung scheiterte in mehreren Fällen auch an der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen, da diese nicht in der Lage waren, während der alleinigen Nutzung der Wohnung oder des Hauses die Kosten hierfür aufzubringen. In diesen Fällen waren wir bestrebt, Alternativen zu finden. In der Praxis hat sich das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) als Schutz der Betroffenen unter anderem durch die Strafandrohung in § 4 GewSchG bewährt.

Es ist uns von 10 Betroffenen bekannt, dass diese einen Antrag auf Erlass eines Kontakt- und Näherungsverbot nach § 1 GewSchG gestellt haben. Von 8 Betroffenen haben wir die Information erhalten, dass diese einen Antrag auf Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG gestellt haben. Weiterhin wurde einmal ein Verstoß gem. § 4 GewSchG angezeigt. Aber auch hier spiegelt sich die hohe Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle wieder. Es ist uns leider nicht gelungen, in allen Fällen ein Follow up durchzuführen. Aus diesem Grund fehlten uns möglicherweise Informationen über den weiteren Werdegang in manchem Sachverhalt.

IX. Fallunabhängige Kooperationsarbeit und Vernetzung

Die Kooperations- und Vernetzungsarbeit ist neben der Beratungstätigkeit eines der Hauptarbeitsfelder der Interventionsstellen.

Auf Landesebene trafen sich die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen achtmal im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG). Thematisch beschäftigte sich die LAG unter anderem mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa M-V „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt“ (HG-Erlass) und den damit verbundenen Veränderungen und Herausforderungen in der eigenen Arbeit, Fallkonferenzen, Vorbereitungen der regionalen und des landesweiten Interdisziplinären Erfahrungsaustauschs, mit der Überarbeitung des Konzeptes und den Überlastungssituationen durch das gestiegene Fallaufkommen. Wir tauschten uns darüber aus, wie die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie und die einhergehenden Einschränkungen in unserer Arbeit gut kompensiert werden können. Im September fand die zweitägige Klausurtagung der LAG statt. Als Vertreterinnen der LAG der Interventionsstellen nahmen wir an den Treffen des landesweiten AK Netzwerk teil.

Einer unserer wichtigsten Kooperationspartner*innen ist die Polizei. 2022 haben wir die Gespräche mit den Revierleitern fortgesetzt. In diesen Gesprächen waren nach wie vor die aktuelle Datenübermittlung in Fällen häuslicher Gewalt und Schulungen in den Revieren wichtige Themen.

Der regionale Interdisziplinäre Erfahrungsaustausch zwischen den Interventionsstellen Rostock und Schwerin, den Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft, des Polizeipräsidiums und den Revierleitern im Bereich des Polizeipräsidiums Rostock fand am 26.10.2022 statt. Wir besprachen aktuelle Anliegen, wie Stalking, Datenübermittlung und Umgang mit Hochrisikofällen.

Am 06.09.2022 trafen sich die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen, CORA, Vertreter*innen des Justiz- und Innenministeriums, der Polizei und der Staatsanwaltschaften zum landesweiten Interdisziplinären Erfahrungsaustausch in Stralsund. Wichtige Themen waren auch hier die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa M-V

„Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt“ (HG-Erlass) und die Umsetzung in der Arbeitsweise der Interventionsstellen.

Wir trafen uns auch 2022 mit verschiedenen Beratungsstellen, um die Kooperationen zu besprechen.

Auf regionaler Ebene leiteten wir den Arbeitskreis zu häuslicher Gewalt, der fünfmal stattfand. Wir arbeiteten im Rahmen des „GeSA-Verbund zur Unterstützung von Frauen im Kreislauf von Gewalt und Sucht“ an den Treffen des Rostocker Regionalverbundes mit.

Außerdem waren wir am Netzwerk Gewaltschutz – gegen häusliche und sexualisierte Gewalt an geflüchteten Menschen in Stadt und Landkreis Rostock beteiligt.

X. Fortbildungen

Nach den Corona-Beschränkungen konnten wir die Polizeischulungen in den Revieren wieder aufnehmen und in Präsenz durchführen. Insbesondere die jüngeren Polizeibeamt*innen verfügen über wenig Wissen hinsichtlich der Arbeitsweise der Interventionsstellen. Die Polizeibeamt*innen waren an unserer Arbeit sehr interessiert. Für uns zeigte sich an dieser Stelle, wie wichtig diese Schulungen und persönliche Kontakte sind. Die Gewaltschutzbeauftragte der Bundesinitiative „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ DeBUG aus Berlin fragte uns auch 2022 für Weiterbildungen zum Thema häusliche Gewalt und Stalking an. Wir führten daraufhin Onlinefortbildungen für Mitarbeitende im Migrationsbereich zum Thema „Häusliche Gewalt und die Auswirkungen auf die Kinder“ durch.

Wie in den vergangenen Jahren waren wir auch 2022 mit der Vorstellung der Arbeitsweise der Interventionsstelle und dem Austausch zu häuslicher Gewalt und Stalking an der Fort- und Ausbildung der Polizeibeamt*innen an der FHöVPR in Güstrow beteiligt.

Weiterhin führten wir am 23.05.2022 eine Onlinefortbildung zum Thema häusliche Gewalt und Mitbetroffenheit von Kindern für den Verein Dien Hong durch.

2022 bildete sich eine Mitarbeiterin in der psycho-sozialen Onlineberatung fort, so dass wir diese zukünftig verstärkt in unserem Beratungsalltag integrieren können.

XI. Öffentlichkeitsarbeit

„One Billion Rising“ ist eine öffentliche Tanzdemonstration, die seit 2013 zum Protest gegen Gewalt an Frauen und Mädchen aufruft. Diese Form der Demonstration fand im Sinne der gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen als Veranstaltung des Vereins „STARK MACHEN“ e.V. am 14.02.2022 auf dem Universitätsplatz in Rostock statt. Es gab einen öffentlichkeitswirksamen Beitrag im Nordmagazin. Die Kinder- und Jugendberaterin der Interventionsstelle Rostock leitete im Vorfeld das Training der Choreographie mit Interessierten online und im Waldemarhof an.

Am 25.11.2022 beteiligten wir uns im Rahmen der Anti-Gewalt-Woche an der öffentlichen Aktion des Vereins „STARK MACHEN“ e. V. „Ein Licht für jede Frau“ auf dem Doberaner Platz in Rostock. Diese jährlich stattfindende Aktion macht auf die Situation der von Gewalt betroffenen Frauen aufmerksam.

XII. Fazit und Ausblick 2023

Wie bereits erwähnt, schränkten uns bis Mitte des Jahres 2022 die Corona-Schutzmaßnahmen in unserer Arbeit ein. Dies gestaltete sowohl die Beratung schwieriger als auch die notwendigen Revierleitergespräche mit der Polizei. Durch die zu diesem Zeitpunkt bestehende Übergangsregelung zum HG-Erlass waren zum Teil starke Unsicherheiten auf Seiten der Polizei zu spüren, insbesondere im Zusammenhang mit der Datenübermittlung.

Nachdem die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa M-V „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt“ (HG-Erlass) im April 2022 erlassen wurde, konnten wir ab Mai 2022 einen deutlichen Fallanstieg verzeichnen, was sicherlich auch mit der Anpassung des Begriffs „Häusliche Gewalt“ an die Istanbul-Konvention zusammenhängt. Dies ist zum einen positiv zu werten, da nun weitaus mehr von häuslicher Gewalt betroffene Menschen erfasst werden. Dennoch brachte uns das steigende Fallaufkommen an bzw. über die Grenzen unserer Leistungsfähigkeit, da die derzeitige personelle Ausstattung der Interventionsstelle dem Fallanstieg nicht gerecht wird. Insbesondere in Zeiten von Urlaub und Krankheit können wir nur noch einen telefonischen Notdienst leisten. Von nachhaltiger Beratung, die zukünftige Gewalt verhindern soll, kann dann nicht mehr die Rede sein. Auch eine intensive und kritische Aufgabenkritik im Team und Reduzierung von nicht dringend notwendigen Arbeitsbereichen hat kaum Erleichterung im Arbeitsdruck gebracht.

Darüber hinaus erwiesen sich die fehlenden Informationen von der Polizei zum Sachverhalt besonders in Hochrisikofällen als hinderlich. Die Vornahme der Gefahrenprognose basierte ausschließlich auf den Äußerungen der Betroffenen. Im Nachgang stellte sich aber häufig heraus, dass Betroffene wichtige Informationen nicht mitgeteilt haben, zum Teil aus Scham oder weil sie die Gefahr unterschätzten. Gerade im telefonischen Erstkontakt, der wesentlich für die weitere Planung der Fallarbeit ist, waren die Betroffenen eher zurückhaltend. Mit der früher von der Polizei übersandten Dokumentation in Fällen häuslicher Gewalt konnten Aspekte aus den Sachverhalten gezielt nachgefragt werden. Dies ist jetzt nicht mehr möglich und kann dazu führen, dass Betroffene weiterhin einer unnötigen Gefährdung ausgesetzt sind.

Die gestiegene Zahl der Betroffenen mit Migrationshintergrund erwies sich 2022 ebenfalls als schwierig. Einerseits erfordert in der Regel jeder dieser Fälle eine Sprachmittlung, welche erst organisiert werden muss. Auf Grund der fehlenden finanziellen Ressourcen stellte es uns oft vor die Herausforderung nach Alternativen zu suchen. So wurden Gespräche beim Jugendamt unter Hinzuziehung von Sprachmittlern genutzt, um unser Angebot bei den Betroffenen vorzustellen und den Unterstützungsbedarf zu erfragen. Dies bindet Zeit und ist in Fällen, in denen besonders schnelle Hilfe angeboten werden muss (z.B. nach einem Betretungsverbot durch die Polizei) nicht immer sachdienlich. Hier wäre eine Aufstockung der finanziellen Ressourcen notwendig, die es ermöglichen, Betroffene direkt in die Interventionsstelle, unter Hinzuziehung einer Sprachmittlung, einzuladen.

Erschwerend stellt sich in 2022 die Vermittlung von betroffenen Frauen in ein Frauenhaus dar. Diese waren meist belegt und konnten Frauen nicht immer sofort aufnehmen. Besonders dramatisch ist die Vermittlung von Frauen mit mehreren Kindern, da die Frauenhäuser nicht über ausreichende Platzkapazitäten für kinderreiche Familien verfügen.

Gerade als Unterstützung der Fallarbeit im Landkreis erweisen sich digitale Beratungsangebote als sinnvolle Ergänzung. Deshalb arbeiten wir an der Umsetzung der Onlineberatung und haben bereits ein entsprechendes Onlineberatungs-Programm erworben

und installiert. Dennoch ist die zukünftige Bewerbung dieser Angebote notwendig, denn für Betroffene ist es noch nicht selbstverständlich, auf Onlineformate zurückzugreifen.

Die intensive Zusammenarbeit mit der Rostocker Beratungsstelle BeLa für Betroffene von häuslicher Gewalt hat sich in 2022 bewährt und war für uns eine wichtige Anlaufstelle für die Vermittlung bei längerfristigem Beratungsbedarf.

Das anhaltend hohe bzw. steigende Fallaufkommen wird uns auch in 2023 weiter begleiten. Bei steigendem Fallaufkommen und gleichbleibender personeller Besetzung wird es zukünftig notwendig sein, die Fälle in ihrer Dringlichkeit zu priorisieren. Dies ist mit den derzeitigen Datenübermittlungen und damit einhergehenden fehlenden Informationen zum Sachverhalt nahezu unmöglich. Mit der Umsetzung des HG-Erlasses zeichnet sich ab, dass die Bearbeitung von Hochrisikofällen einen enormen zeitlichen Rahmen beanspruchen wird, da zum einen die Zahl der Hochrisikofälle ansteigt und eine verstärkte Einbeziehung der Interventionsstelle in Fallkonferenzen von der Polizei erwartet und angefragt wird.

Auch zeichnet sich bereits ab, dass die Zahl der Betroffenen mit Migrationshintergrund gleichbleibend hoch sein wird. Dies stellt uns auch 2023 vor die bereits beschriebenen Probleme.

Selbstverständlich werden wir auch in 2023 weitere Kooperationsgespräche führen. Mit dem Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Rostock streben wir eine Kooperationsvereinbarung an, die eine verbindliche Regelung in der Bearbeitung der Fälle von häuslicher Gewalt festschreibt, in denen Kinder mitbetroffen sind.

Außerdem werden wir auch die Schulungen in den Polizeirevieren in 2023 kontinuierlich fortsetzen, weil es wichtig ist, dass Wissen zu häuslicher Gewalt bei den Polizeibeamt*innen zu festigen und die gute Kooperation mit den Fachkräften fortzusetzen.

Juni 2023